



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
 www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	04. HGB-FA / 25.07.2012 / 14:15 – 15:15 Uhr
TOP:	04 – Arbeitsprogramm HGB-FA
Thema:	Verabschiedung des Arbeitsprogramms des HGB-FA unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen
Papier:	04_04c_HGB-FA_AP_SN

Erläuterung

- 1 In dieser Sitzungsunterlage sind die Stellungnahmen zur „Konsultation des Arbeitsprogramms HGB-Fachausschuss“ zusammengestellt, die zur Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC freigegeben sind.
- 2 Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Stellungnahmen, die in der Anlage mit der unten angegebenen Nummer versehen sind.

Nr.	Einreicher der Stellungnahme (Kürzel)
01	IDW - Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
02	DK - Die Deutsche Kreditwirtschaft (Interessenvertretung von fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden), Berlin
03	Fuchs - Rudolf Fuchs GmbH & Co KG, Mannheim
04	WPK - Wirtschaftsprüferkammer, Berlin
05	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin
06	VMEBF Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V., Weinheim
07	BStBK - Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Berlin
08	DHPG - DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Gummersbach
09	GDV - Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin
10	Bedau – Janos Bedau, Wachenheim

- 3 Diese Sitzungsunterlage zählt einschließlich dem Deckblatt 39 Seiten. Alternativ kann auf die Stellungnahmen auch über die Internetseite des DRSC zugegriffen werden:

<http://www.drsc.de/service/docs/index.php?ixdoox do=show docs&type id=2&cat id=47&base doc id=1498>.

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Düsseldorf, 12. Juni 2012
565

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses vom 08.05.2012. Nach Abstimmung mit den zuständigen Fachgremien des IDW lautet unsere Einschätzung zu Inhalt und Prioritäten der Arbeit des HGB-Fachausschusses des DRSC wie folgt:

Der Entwurf des Arbeitsprogramms misst den in Abschn. 3) aufgeführten Projekten eine gegenüber der Verabschiedung eines DRS zur Konzernlageberichterstattung (Abschn. 1)) sowie der Überarbeitung der in Abschn. 2) aufgeführten bestehenden DRS geringere Priorität bei. Dies ist für das Projekt zur Konzernlageberichterstattung nachvollziehbar, da sich dieses bereits in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium befindet. Indes sollte jedenfalls die vorgeschlagene grundlegende Überarbeitung des DRS 4 vorrangig gegenüber den in Abschn. 2) genannten DRS erfolgen. Während im Zusammenhang mit den Gegenständen der DRS 2, 3, 7 bis 9 und 13 in der Praxis nur wenige Zweifelsfragen bestehen, werden im DRS 4 zentrale Fragen der (Kapital-)Konsolidierung, die infolge des BilMoG noch mehr an Bedeutung gewonnen haben, bislang nicht im Einzelnen adressiert. Dies gilt vor allem für die im Schrifttum und in der Praxis immer häufiger adressierte Frage, inwieweit im Rahmen der Kaufpreisallokation immaterielle Vermögensgegenstände separat von einem Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz zu aktivieren sind. Aber auch die anderen genannten Teilaspekte (Ent- und Übergangskonsolidierung, sukzessive Unter-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA

Seite 2/3 zum Schreiben vom 12.06.2012 an das DRSC e.V., Berlin

nehmenszusammenschlüsse, statuswahrende Auf- und Abstockung von Mehrheitsbeteiligungen) sind wichtig und klärungsbedürftig. Weiter ausgeführt werden sollte schließlich die bilanzielle Behandlung sog. bedingter Gegenleistungen.

Ungeachtet dessen, dass in DRS 19 bereits eine Vielzahl von Zweifelsfragen zur (Nicht-)Konsolidierung von Zweckgesellschaften behandelt wird, bedarf es hierzu u.E. weitergehender Hinweise. Wohl wissend, dass es in Anbetracht der Vielfältigkeit und Komplexität der in der Praxis vorkommenden Gestaltungen nicht einfach sein dürfte, hierzu eine prinzipienbasierte Verlautbarung zu erarbeiten, sollte geprüft werden, ob wiederkehrende Gestaltungsmerkmale von Zweckgesellschaftskonstruktionen identifiziert werden können, um auf Basis einer danach erfolgenden Klassifizierung Hinweise zur Konsolidierung geben zu können.

Der Erarbeitung eines DRS oder eines Anwendungshinweises zu Fragen zur Umrechnung von Abschlüssen für Zwecke der Konzernrechnungslegung, die auf fremde Währung lauten, sollte geringere Priorität beigemessen werden; angesichts der klaren gesetzlichen Anforderungen bestehen hier nach unserer Einschätzung kaum Zweifelsfragen.

Die bislang gewonnenen praktischen Erfahrungen mit dem Wahlrecht nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens haben gezeigt, dass nur sehr wenige Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Daher besteht außerhalb der Behandlung immaterieller Vermögensgegenstände bei der Kaufpreisallokation (siehe oben) u.E. kein Bedarf an einem DRS zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände.


Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften dürften vor allem bei der Bilanzierung latenter Steuern bestehen. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, insoweit den DRS 18 zu ergänzen. Hierfür besteht indes nach unserer Einschätzung keine hohe Dringlichkeit. In Anbetracht der wenigen Anwendungsfälle sollten Besonderheiten der Konzernrechnungslegung nach § 11 PubLG – wenn überhaupt – nur sehr nachrangig behandelt werden.


Keinen Bedarf für neue bzw. die Überarbeitung bestehender Verlautbarungen des DRSC sehen wir für Fragen zum Grundsatz der Stetigkeit und zur Berichtigung von Fehlern, zur Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie zu den Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 12.06.2012 an das DRSC e.V., Berlin

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Naumann


Dr. Breker, WP/StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee (DRSC) e.V
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Per E-Mail: info@drsc.de

Kontakt: Stefanie Morfeld-Wahle
Telefon: +49 30 2021-2420
Fax: +49 30 2021-192400
E-Mail: s.morfeld-wahle@bvr.de
Unsere Zeichen: MW/sch

AZ DK: DRSC
AZ BVR: ST-RECH-A

Konsultation des DRSC zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

20. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die öffentliche Konsultation zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses und nehmen die Gelegenheit, Ihnen unsere Anmerkungen zu übermitteln, gerne wahr. Wir halten die Arbeit des HGB-Fachausschusses für sehr wichtig, um das HGB nachhaltig weiterzuentwickeln und den vielfältigen Fragestellungen im Rahmen der HGB-Bilanzierung, insbesondere nach der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, angemessen Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich halten wir die Gliederung des vorgelegten Arbeitsprogramms bei der Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards für sinnvoll. Zu den vorgeschlagenen Themen und ihrer abzuarbeitenden Reihenfolge haben wir von unseren Mitgliedern keine gegenteiligen Meinungen übermittelt bekommen. Bei der Weiterentwicklung der bestehenden Standards sollte grundsätzlich der Kosten-Nutzen-Aspekt beachtet werden. Die Implementierung neuer Standards erfordert im Regelfall umfangreiche DV-technische Anpassungen und Programmierungen sowie einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand. Die Standards sollten so nachhaltig entwickelt werden, dass der Überarbeitungsaufwand gering gehalten wird. Standardänderungen und neue Standards sollten nur dann aufgegriffen werden, wenn sich aus Rechtsänderungen oder einer weiterentwickelten Bilanzierungspraxis ein Regelungsbedarf ergibt. Wir begrüßen es daher, wenn Sie in Einzelfällen vorab untersuchen, ob Unsicherheit in der Bilanzierungspraxis besteht und der HGB-Fachausschuss tätig werden muss.

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Aufgabe des DRSC nach § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB, die in der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung besteht, sollte im Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses unmittelbar Berücksichtigung finden. Insbesondere bei den im Unterabschnitt 3b) zur Erarbeitung neuer Standards vorgesehenen Themen – hier sei die Währungsumrechnung nach § 256a HGB explizit genannt – könnten sich unserer Meinung nach Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von Rechnungslegungsstandards im Einzel- bzw. Konzernabschluss ergeben.

Neben der Entwicklung Deutscher Rechnungslegungs Standards sehen wir die unter Nr. 4 als sonstige Aufgaben bezeichneten Tätigkeiten des HGB-Fachausschusses als ganz wesentliches Aufgabenfeld. Wir begrüßen es, dass sich hieraus ergebene Tätigkeiten prioritär gegenüber dem regulären Arbeitsprogramm behandelt werden sollen, auch wenn sich hieraus Restriktionen hinsichtlich der Umsetzung einzelner Projekte des originären Arbeitsprogramms ergeben könnten. Wir teilen jedoch nicht die Meinung, dass in Bezug auf diese Aufgaben zurzeit keine größeren Aktivitäten absehbar seien.

Aktuell erfordert die Überarbeitung der Vierten und Siebenten EU-Richtlinie eine enge Begleitung durch den HGB-Fachausschuss. Darüber hinaus hat die EU-Kommission bereits zum jetzigen Zeitpunkt die weitere Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinie noch in 2012 avisiert. Speziell das komplexe Thema „Reporting of non-financial information“, das in die EU-Bilanzierungsrichtlinie eingearbeitet werden soll, erfordert unserer Meinung nach eine enge Begleitung durch den HGB-Fachausschuss. Weiterhin sei hier auf die vielfältigen, in der Europäischen Union diskutierten Ansätze zum „Integrated Reporting“ hingewiesen. Die Bedeutung nicht-finanzieller Themen und deren Offenlegung sowie deren Interdependenz mit finanziellen Themen hat auch vor dem Hintergrund der Finanzkrise erheblich zugenommen. Da diese Inhalte in der EU-Bilanzierungsrichtlinie umgesetzt werden sollen, erwarten wir erhebliche Auswirkungen auf die Lageberichterstattung und deren Prüfung in Deutschland. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der HGB-Fachausschuss diese Themen zu einem Tätigkeitsschwerpunkt machen und in öffentlichen Anhörungen und Konsultationen proaktiv bearbeiten würde. Auch ist hier unserer Meinung nach eine enge Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und der Europäischen Kommission notwendig.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Gerhard Hofmann

i. V. 

Stefanie Morfeld-Wahle

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
HGB-Fachausschuss
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Mannheim, 25. Juni 2012

Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses


Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses.

Unsere Anmerkungen zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms für den HGB-Fachausschuss finden Sie im Anhang zu diesem Anschreiben.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Tobias Schäfer (Tel. 0621-3802 1134) wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Selent


Tobias Schäfer

Anhang

Kommentierung der spezifischen Einzelfragestellungen

Frage 1:

Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)**
 - Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)**
 - Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung**
- einverstanden? Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?**

Mit der dargestellten Gliederung sind wir einverstanden. Insbesondere halten wir es für sinnvoll, dass Projekt der Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung mit Priorität zu verfolgen. Der Entwurf – E-DRS 27 – weist gegenüber dem derzeitigen Standard DRS 15 einige Verbesserungen auf, z.B. die Reduzierung des Prognosezeitraums auf ein Jahr. Weiterhin ist der Standard sowohl von kapitalmarktorientierten als auch nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen zu beachten und hat auch Empfehlungscharakter für den Lagebericht zum Einzelabschluss. Damit hat dieser Standard einen besonders breiten Anwenderkreis.

Frage 2:

Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 – 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Der Aufzählung der genannten Standards stimmen wir grundsätzlich zu. Vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Entwicklung zu den Konsolidierungsvorschriften, vgl. z.B. die geplante Abschaffung der Quotenkonsolidierung für Joint Ventures nach IFRS 11, stellt sich für uns die Frage, ob und inwieweit diese bevorstehenden Änderungen bei der Überarbeitung der Standards DRS 8 / 9 zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen / Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss nach HGB Berücksichtigung finden sollten.

Darüber hinaus sollte aus unserer Sicht auch DRS 18 zu latenten Steuern einer Durchsicht auf Anpassungs-/Konkretisierungsbedarf unterzogen werden, insbesondere im Hinblick auf Besonderheiten bei Muttergesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften.

Frage 3:

Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss aus Ihrer Sicht sinnvoll? Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Da in der Praxis noch zahlreiche Zweifelsfragen und zum Teil unterschiedliche konträre Auffassungen zu zentralen Punkten der Kapitalkonsolidierung – auch nach der Verabschiedung des BilMoG – bestehen, würden wir uns klarstellende Antworten wünschen, die nicht zuletzt zu einer einheitlichen vergleichbaren Konzernbilanzierungspraxis in Deutschland beitragen würden. Dies gilt vor allem für die zentrale Frage, inwieweit im Rahmen eines Unternehmenserwerbs bei der Kaufpreisallokation immaterielle Vermögensgegenstände von einem ggfs. als Residualgröße verbleibenden Goodwills abzugrenzen sind. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn auf weitere Zweifelsfragen der Kapitalkonsolidierung, z.B. Übergangskonsolidierung, sukzessiver Unternehmenserwerb, Erwerb von Minderheitsbeteiligungen, im überarbeiteten DRS 4 konkret eingegangen würde.

Frage 4:

Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

a. Immaterielle Vermögensgegenstände

b. Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung? Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Da von dem durch das BilMoG geschaffenen Aktivierungswahlrecht selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht wird, sind wir der Meinung, dass für dieses Thema grundsätzlich ein geringer Praxisbedarf bestehen sollte. Sollten Unternehmen z.B. für Entwicklungskosten von dem Aktivierungswahlrecht Gebrauch machen wollen, wird im Schrifttum häufig auf die detaillierten IFRS Vorschriften verwiesen. IAS 38 zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte nennt insgesamt sechs enumerative Voraussetzungen, die für die Aktivierung kumulativ erfüllt sein müssen. Aus unserer Sicht können diese als Maßstab herangezogen werden.

Zum Thema Fremdwährungsumrechnung im Konzern gibt es aus unserer Sicht zahlreiche Literatur und nur wenige Zweifelsfragen. Daher erscheint uns die Erarbeitung eines neuen Standards nicht notwendig.

Frage 5:

Sind die sonstigen Themen

a. Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubiG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften

b. Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie eventuell

c. Konsolidierung von Zweckgesellschaften

d. Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen behandelt werden sollten? Bitte begründen Sie, falls Sie Anmerkungen haben, Streichungen vorschlagen oder weitere Vorschläge machen möchten.

Da gerade im Mittelstand noch viele Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft bestehen, würden wir die Bearbeitung des Thema a. ausdrücklich begrüßen. Die übrigen Themen b. bis d. schätzen wir in der Praxis als eher selten ein und sehen daher nur geringen Bedarf; zu mal es zu diesen Themen bereits relativ eindeutige Literaturmeinungen gibt.

Frage 6:

Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten. Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Unserer Meinung nach sollten die Verabschiedung des E-DRS 27 zur Konzernlageberichterstattung sowie die Überarbeitung des DRS 4 zu Unternehmenserwerben mit Priorität verfolgt werden.

Frage 7:

Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

Wir haben keine weiteren Anmerkungen.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

04

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-0
Telefax 0 30/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de
www.wpk.de

27. Juni 2012
WP Heiko Spang
Durchwahl: -112

HGB/DRSC/947
- Bitte stets angeben -

Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zu dem oben genannten Entwurf eines Arbeitsprogramms Stellung zu nehmen und bedanken uns für diese Möglichkeit der Kommentierung.

Das Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses findet in der vorgeschlagenen Form unsere Zustimmung. Wir würden aber gern anregen, die Thematik der Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB und der damit in Verbindung stehenden Ausnahmeregelung nach § 274a Nr. 5 HGB für kleine Kapitalgesellschaften, kleine „haftungsbeschränkte“ Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB sowie bei nicht haftungsbeschränkten Personengesellschaften im HGB-Fachausschuss zu diskutieren. Hintergrund ist das regelmäßig aus unserem Mitgliederkreis geäußerte Argument, dass eine verpflichtende Passivierung latenter Steuern bei diesen Gesellschaften über § 249 Abs. 1 S. 1 HGB – wie sie bspw. im RS HFA 7 n.F. vertreten wird - nicht sachgerecht sei. Zudem würden wir es begrüßen, wenn sich der HGB-Fachausschuss in diesem Zusammenhang der Frage einer möglichen Abzinsung von latenten Steuern annehmen könnte.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung im weiteren Verlauf der Festlegung des Arbeitsprogramms Berücksichtigung finden würde und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Reiner Veidt

RA Peter Maxl

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon 0 30/72 61 61-110 Telefax 0 30/72 61 61-104 E-Mail peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon 0 30/72 61 61-100 Telefax 0 30/72 61 61-107 E-Mail reiner.veidt@wpk.de

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Grundsatzfragen/
Mitgliederbetreuung **05.1**
WP/StB Ulf Jessen
T. +49 30 - 202 41 6930
F. +49 30 - 202 41 6985
jessen@dgrv.de

3. Juli 2012
Je/TS

Konsultation Arbeitsprogramm HGB-Fachausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, uns an der Konsultation des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses beteiligen zu können.

Mit dem Entwurf des Arbeitsprogramms sind wir grundsätzlich einverstanden. Vorweg möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass man bei kritischer Durchsicht des Entwurfs zwei bekannten Phänomenen wieder begegnet, die die Arbeit des DRSC von Anfang an begleiten. Zum einen ist dies eine mit der Prinzipienorientierung des HGB nicht vereinbare Orientierung am „Cookbook-Accounting“ angelsächsischer Prägung und zum anderen eine Tendenz, sich über die Konzernrechnungslegung hinaus äußern zu wollen.

Frage 1: Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

einverstanden?

Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

Antwort:

Mit der Gliederung des Programms sind wir grundsätzlich einverstanden. Die im Detail zu machenden Anmerkungen ergeben sich aus den Antworten auf die folgenden Fragen.

05.2

Frage 2: Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 - 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Antwort:

Aus unserer Sicht ist die Auswahl richtig vorgenommen worden. Die im Entwurf des Arbeitsprogramms genannte Begründung, warum DRS 16-19 nicht in das Anpassungsprojekt einbezogen werden, ist nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit DRS 19 verweisen wir auf die Antwort zu Frage 5 c.

Frage 3: Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Antwort:

Eine Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss ist aus unserer Sicht sinnvoll. In die Überarbeitung des Standards sollten auch die nach DRS 4 vorgesehenen Konzernanhangangaben einbezogen werden; die nach dem geltenden Standard erforderlichen Angaben gehen weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Frage 4: Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

- a) Immaterielle Vermögensgegenstände
- b) Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung?

Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Antwort:

Nach dem Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses sollen die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert werden. Nach den weiteren Ausführungen ist beabsichtigt, Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung zur Verfügung zu stellen.

05.3

Ein weiterer Bestandteil des Standards solle die Festlegung von Methoden zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände für bilanzielle Zwecke sein.

Das Thema „Immaterielle Vermögensgegenstände“ betrifft in erster Linie den Einzelabschluss. Hier wird wenig Raum für die „Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards)“ (vgl. § 1 Ziffer 1 des Standardisierungsvertrags vom 2. Dezember 2011) gesehen.

Die Fremdwährungsumrechnung im Konzern wäre ein geeignetes Feld für die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung, wenn darunter die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen nach § 308a HGB verstanden wird. Ein enger thematischer Zusammenhang mit der Währungsumrechnung nach § 256a HGB, der nach dem Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses unterstellt wird, besteht allerdings nicht. Ein zu entwickelnder Standard darf nur die Spezialregelung des § 308a HGB für die Konzernrechnungslegung zum Gegenstand haben.

Frage 5: Sind die sonstigen Themen

- a) Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264 a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubliG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften
- b) Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss

sowie eventuell

- c) Konsolidierung von Zweckgesellschaften
- d) Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen behandelt werden sollten?

Bitte begründen Sie, falls Sie Anmerkungen haben, Streichungen vorschlagen oder weitere Vorschläge machen möchten.

Antwort:

Im Einzelnen sind folgende Anmerkungen zu machen:

a) Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i.V.m. 290ff. HGB sowie § 11 PubliG) haben nach unserer Einschätzung eine geringe Bedeutung. Ein Standard, der die Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften behandelt, wäre demgegenüber zu begrüßen.

b) Das Thema der Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss hat sich aus unserer Sicht durch die Verabschiedung des *IDW RS HFA 44 Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises* durch den Hauptfachausschuss des IDW erledigt.

05.4

- c) Die betreffenden Ausführungen im Entwurf des Arbeitsprogramms finden unsere Zustimmung. Im Zusammenhang mit der Konsolidierung von Zweckgesellschaften treten in der Praxis viele Fragen auf.
- d) Mit Blick auf *IDW RS HFA 33 Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen* wird keine Notwendigkeit für eine Beschäftigung mit diesem Thema gesehen.

Frage 6.: Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten.

Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Antwort:

Es wird angeregt, die Anpassung der Standards zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und zum Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis (DRS 7) zu priorisieren, da diese Standards Pflichtbestandteile des Konzernabschlusses regeln, zu deren konkreter Ausgestaltung sich der Gesetzgeber nicht geäußert hat.

Frage 7: Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

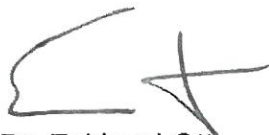
Antwort:

Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

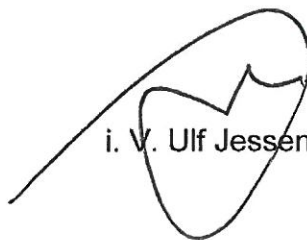
Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Dr. Eckhard Ott



i. V. Ulf Jessen

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
HGB-Fachausschuss
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Weinheim, 4. Juli 2012

Konsultation zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses Stellung nehmen zu können. Dies erscheint uns als Organisation deswegen besonders wichtig, da das Konsultationspapier im Rahmen der Aufgaben des HGB-Fachausschusses explizit auf Rechnungslegungsthemen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeht. Insofern sehen wir den Fachausschuss als primären Adressaten für Fragen hinsichtlich der Konkretisierung bzw. Auslegung des deutschen Handelsrechts, speziell mit Blick auf entsprechende gesellschaftsrechtliche Besonderheiten.

Sie finden daher unsere konkreten Anmerkungen zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms für den HGB-Fachausschuss im Anhang zu diesem Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen,

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Frank Reuther

Prof. Dr. Dieter Truxius

Peter Notz

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany

Managing board: Frank Reuther (Chairm.) · Phone: +49 (6201) 806843 · E-Mail: frank.reuther@freudenberg.de
Dr. Dieter Truxius (Vice Chairm.) · Phone: +49 (831) 5916290 · E-Mail: dieter.truxius@dachser.com
Peter Notz · Phone: +49 (40) 44188335 · E-Mail: peter.notz@ganske.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Phone: +49 (541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Banking account: Deutsche Bank AG, Mannheim · account no. 040158800 · BLZ 670 700 10

06.2

Anhang **Kommentierung der spezifischen Einzelfragestellungen**

Frage 1:

Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)**
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)**
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung**

einverstanden? Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

Mit der dargestellten Grobgliederung sind wir – zumindest nach der Lektüre der damit verbundenen Erläuterungen – grundsätzlich einverstanden. Es sollte jedoch überlegt werden, ob die Bezeichnung der Gliederungspunkte in der vorliegenden Form ausreichende Aussagekraft haben. So erschließt es sich uns z.B. nicht, wieso eine Überarbeitung des DRS 4 nicht unter dem zweiten Punkt „Anpassung bestehender DRS“ gefasst wird, da es sich hierbei sachlich in der Tat um eine Anpassung eines bestehenden DRS handelt. Zwar klärt der erläuternde Text zum zweiten Gliederungspunkt den Leser darüber auf, dass es sich hierbei um weniger dringliche Änderungen handelt, die ausschließliche Durchsicht der Grobgliederung könnte an dieser Stelle jedoch zu Verwirrung führen. Selbiges gilt für den dritten Gliederungspunkt, der als Überschrift für die darunter erfassten Vorschläge wenig intuitiv erscheint. Es sollte in Erwägung gezogen werden, für die jeweiligen Gliederungspunkte Bezeichnungen zu wählen, die den Inhalt der Punkte klarer wiedergeben.

Frage 2:

Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 – 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Der (geringfügigen) Überarbeitung der in der Aufzählung auf Seite 2 des Arbeitsprogramms dargestellten DRS stimmen wir weitestgehend zu. Allerdings stellt sich uns im Hinblick auf DRS 3 die Frage, ob der Standard zur Segmentberichterstattung insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen zur Segmentberichterstattung (IFRS 8 bzw. SFAS 131) nicht einer grundsätzlicheren, u.U. sogar konzeptionellen Überarbeitung zu unterziehen wäre. Wir sehen jedoch auch die kapazitätsbedingten Restriktionen bei der Gestaltung des Arbeitsprogramms und würden eine konzeptionelle Überarbeitung des DRS 3 daher als weniger dringlich ansehen.

Im Hinblick auf die Außerachtlassung „jüngerer“ DRS stimmen wir den Vorschlägen nicht zu. Vor allem DRS 18 zu latenten Steuern bedarf u.E. einer weitergehenden Überarbeitung. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund der Fragestellungen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen, worum es sich bei verschiedenen Sachverhalten in DRS 18 zweifelsohne handelt (vgl. hierzu auch unsere Stellungnahme zu E-DRS 24).

Frage 3:

Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss aus Ihrer Sicht sinnvoll? Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Aufgrund zahlreicher offener Fragestellungen und unterschiedlichster, sich teilweise anschließender Literaturmeinungen aus dem genannten Bereich stimmen wir der Überarbeitung des DRS 4 zu. Vor allem die Erweiterung/Konkretisierung des Standards hinsichtlich des Themas „Kaufpreisallokation“ erachten wir dabei als sinnvoll und sachgerecht.

Frage 4:

Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

a. Immaterielle Vermögensgegenstände

b. Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung? Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Die thematische Auswahl der beiden Vorschläge für neue Standards befürworten wir. Beide Themengebiete zeichnen sich in der Anwendungspraxis zum einen durch hohe Relevanz, zum anderen aber auch durch einen unzureichenden Detaillierungsgrad aus. Fraglich bleibt jedoch, ob die Beschäftigung mit auch den Einzelabschluss betreffenden Sachverhalten in der Kompetenz des Fachausschusses liegt. Da eine Trennung der Themengebiete hier u.E. eine konstruktive Tätigkeit des Fachausschusses unmöglich machen würde, gehen wir von einer Vereinbarkeit der Programmpunkte mit den (gesetzlich) definierten Kompetenzen des Ausschusses aus. Dies liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass ein wichtiger Teil der für den Konzernabschluss relevanten Sachverhalte auch Ausstrahlungswirkung auf den Einzelabschluss hat. In diesem Zusammenhang würden wir zudem die Aufnahme eines Standards zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten in das zumindest mittelfristige Arbeitsprogramm anregen. Die fachliche Diskussion zeigt, dass hierzu verschiedene offene Fragen und daher erhöhter Konkretisierungsbedarf existieren.

Frage 5:

Sind die sonstigen Themen

- a. Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften***
 - b. Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie eventuell***
 - c. Konsolidierung von Zweckgesellschaften***
 - d. Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen***
- in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen behandelt werden sollten? Bitte begründen Sie, falls Sie Anmerkungen haben, Streichungen vorschlagen oder weitere Vorschläge machen möchten.***

Da ein Großteil unserer Mitgliedsunternehmen keine Kapitalgesellschaften sind, befürworten wir die Bearbeitung des Themas a. ganz ausdrücklich. Gerne würden wir uns in diesem Zusammenhang auch für ein „Brainstorming“ zu möglichen Einzelthemen oder zu behandelnden Sachverhalten zur Verfügung stellen oder uns im Rahmen einer Arbeitsgruppe einbringen. Auch Thema d. hat für unsere Mitglieder eine besondere Bedeutung, vor dem Hintergrund der existierenden Auslegungen zum Thema würden wir jedoch von einem kurzfristigen Regelungsbedarf absehen. Im Hinblick auf die Themen a, b und c schlagen wir zudem vor, diese ggf. als Anpassungen bereits bestehender Standards zu behandeln.

Frage 6:

Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten. Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Unserer Meinung nach sollte die Verabschiedung des E-DRS 27 mit Priorität verfolgt werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu E-DRS 27 ausgeführt, weist der Standardentwurf an verschiedenen Stellen durchaus Verbesserungspotenziale gegenüber seinem Vorgängerstandard DRS 15 auf. Eine zeitnahe Anwendung wäre daher aus Sicht der Unternehmenspraxis wünschenswert.

Im Hinblick auf die sonstigen Themen würden wir aus naheliegenden Gründen insbesondere das Thema „Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften“ favorisieren.

Frage 7:

Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

Wir haben keine weiteren Anmerkungen.

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

DRSC e.V.
Herrn Dr. Rolf Ulrich
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

E-Mail: ulrich@drsc.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

07.1

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Mg/Gr
Tel.: +49 30 240087-66
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. Juli 2012

Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrter Herr Dr. Ulrich,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses und nehmen nachstehend gern Stellung.

I. Vorbemerkung

Die Bundessteuerberaterkammer ist die gesetzliche Spitzenorganisation der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland. Sie vertritt die Gesamtheit der bundesweit rund 90.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften.

Die Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland sind die primären Ansprechpartner für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Aus diesem Grunde nehmen wir nachstehend zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses (Entwurf) Stellung.

Zwar befasst sich das DRSC e.V. in erster Linie mit Fragen der Konzernrechnungslegung. Die getroffenen Regelungen der Konzernrechnungslegung strahlen aber auf den Einzelabschluss aus und ziehen daher weitreichende Konsequenzen auch für den Einzelabschluss nach sich.

Insofern begrüßen wir auch Ihren Hinweis, dass sich der HGB-Fachausschuss in erster Linie derjenigen Themen annehmen wird, die für nicht-kapitalmarkt-orientierte Konzerne von Relevanz sind.

Zu 3 (b) Erarbeitung neuer Standards

- Immaterielle Vermögensgegenstände

Die zu diesem Punkt getätigten Aussagen sind u. E. praktikabel. Allerdings stellt sich uns die Frage, ob der HGB-Fachausschuss angesichts seiner begrenzten Ressourcen sich diesem Thema widmen sollte. Denn wie die vom BDI in Zusammenarbeit mit Ernst & Young und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg durchgeführte empirische Untersu-

chung der Konzernabschlüsse 2010 ergeben hat, wird das in § 298 Abs. 1 i. V. m. § 248 Abs. 2 HGB vorhandene Wahlrecht zur Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur in absoluten Ausnahmefällen tatsächlich ausgeübt. Von den insgesamt 132 im Rahmen dieser Studie befragten Konzernen hatten lediglich 5 Konzerne, also rund 4 %, eigene Entwicklungskosten aktiviert.

Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass immaterielle Vermögensgegenstände in Einzelabschlüssen in noch geringerem Umfang aktiviert werden.

- Fremdwährungsumrechnung im Konzern

Angesichts der knappen personellen und sachlichen Ressourcen des DRSC und möglicher Auswirkungen auch auf den Einzelabschluss stellt sich uns auch hier die Frage, ob diese Thematik vorrangig behandelt werden sollte. Denn insoweit ist zu konstatieren, dass das mittelstandsfreundliche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, an dessen Entwicklung die Bundessteuerberaterkammer maßgeblichen Anteil hatte, bereits ausreichende gesetzliche Regelungen enthält.

Zu 3 (c) Sonstige Themen

Hier wird die Erwägung angesprochen, zum Thema der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen Empfehlungen zu entwickeln. Hier könnte es sich anbieten, die Entwicklungen auf EU-Ebene bei der Modernisierung der EU-Bilanzrichtlinien abzuwarten, bevor Empfehlungen erarbeitet werden.

Abschließend betonen wir erneut unsere Bereitschaft, bei allen Fragen und Problemen, die den Einzelabschluss betreffen, unsere fachliche Expertise in diese Arbeiten einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

6. Juli 2012

BL/60080/v0706bl01

Konsultation zum Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsprogramms für den HGB-Fachausschuss Stellung zu nehmen.

Als mittelgroße Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreuen wir überwiegend mittelständisch geprägte Mandanten und Familienunternehmen, die zum größten Teil ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach den Vorschriften des HGB erstellen und hieran auch für die Zukunft festhalten möchten. Aus diesem Grund sind die Arbeitsergebnisse des HGB-Fachausschusses für uns und unsere Mandanten von besonderem Interesse und hoher praktischer Bedeutung.

Die in dem Entwurf des Arbeitsprogramms beschriebenen Projekte finden unsere grundsätzliche Zustimmung und sollten u. E. durch den Fachausschuss mit Priorität bearbeitet werden. Insbesondere halten wir eine zeitnahe Verabschiedung des Standards zur Konzernlageberichterstattung und eine – zumindest optionale – Anwendung bereits für das Geschäftsjahr 2012 für wünschenswert. Hierbei gehen wir davon aus, dass sich die in E-DRS 27 enthaltenen Erleichterungen/Verbesserungen gegenüber den Vorgängerstandards (vor allem der Verzicht auf einen obligatorischen Zweijahres-Zeitraum bei der Prognoseberichterstattung) auch im finalen Standard wiederfinden werden.

Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, zwei grundsätzliche Anregungen zum zukünftigen Arbeitsprogramm zu adressieren.

Gesellschafter in Gummersbach:
vBP-StB Dipl.-Bw. Wolfgang Hornbruch
WP-StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm
WP-StB Dipl.-Kfm. Benno Lange ¹⁾
WP-StB Prof. Dr. Andreas Blum
StB Dipl.-Kfm. Jörg Friedrichsen *
Gesellschafter in weiteren Büros:
WP-StB Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven
WP-StB Dipl.-Vw. Volkmar Heun
WP-StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher
WP-StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt
WP-StB Dipl.-Kfm. Dr. Franz-Josef Sievers *
WP-StB Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann
WP-StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka
WP-StB Prof. Dr. Norbert Neu ¹⁾
WP-StB Dipl.-Kfm. Achim Brandenburg
WP-StB Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch
WP-StB Dipl.-Vw. Gregor Deymann *
WP-StB Dipl.-Bw. Thomas Rohler
WP-StB Dipl.-Vw. Rainer Depka
WP-StB Dipl.-Kfm. Frank Güntgen
RA Dirk Obermüller
RA-StB Dr. Andreas Rohde ²⁾
WP-StB Dipl.-Finw. (FH) Klaus Altendorf
StB Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Amonat
WP-StB Dipl.-Kfm. Klaus Schmitz-Toenneßen
WP-StB Dipl.-Ing.-agr. Arno Abs
WP-StB Dipl.-Vw. Thomas Becker
StB Dipl.-Bw. Klaus Zimmermann
RA Dr. Heinrich J. Walermeyer ²⁾
StB Dipl.-Kfm. Dr. Lutz Engelsing
RA Dr. Olaf Lücke ²⁾
WP-StB Dipl.-Kfm. Marko Müller
RA Dr. Ralf Bornemann
StB Dipl.-Vw. Dr. Alf Hillen
WP-StB Dipl.-Kfm. Thomas Nöhen
StB Dipl.-Bw. (FH) Rainer Merzbach
WP-StB Dipl.-Ök. Katrin Volkmer ¹⁾
RA-StB Gereon Gemeinhardt M.B.L.HSG ²⁾

* nicht persönlich haftender Gesellschafter
Zusatzqualifikationen:
¹⁾ Fachberater für Internationales Steuerrecht
²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht
³⁾ Fachanwalt für Erbrecht

1. Behandlung von Themen mit Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss

Die gesetzliche Aufgabe des DRSC umfasst u. a. die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung. Für die Entwicklung entsprechender Standards für den Jahresabschluss besteht hingegen kein gesetzliches Mandat. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Beschäftigung mit solchen Themen, die auch den Jahresabschluss betreffen, ebenfalls in der Kompetenz des Fachausschusses liegt. Das vorgelegte Arbeitsprogramm umfasst auch Fragestellungen, die zumindest eine Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss entfalten können (z. B. Standards zur Konzernlageberichterstattung, zu immateriellen Vermögensgegenständen und zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern).

Die Beschäftigung mit diesen Themenfeldern wird von uns ausdrücklich begrüßt. Würde man derartige Themenkomplexe mit möglicher Ausstrahlungswirkung auf den Jahresabschluss von vornherein ausklammern, würden sich hierdurch die möglichen Betätigungsfelder des Fachausschusses erheblich reduzieren und dem Ausschuss die Möglichkeit genommen, zu zahlreichen (auch) für die Konzernrechnungslegung relevanten Fragen Stellung zu beziehen. Diese Themenbereiche blieben damit gänzlich ungeregelt, da in Deutschland kein gesetzlich legitimierter Standardsetter Regelungen für den Jahresabschluss aufstellen kann. Im Interesse einer Rechtssicherheit für Bilanzierer und Prüfer und einer möglichst einheitlichen Rechnungslegung sind derartige Regelungen aus unserer Sicht jedoch unbedingt wünschenswert.

2. Verzicht auf die Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte und weitergehende Anforderungen

Zumindest in der Vergangenheit wurden durch die DRS teilweise einzelne gesetzliche Wahlrechte (z. B. die vor Einführung des BilMoG bestehende Wahlmöglichkeit zwischen Buchwertmethode und Neubewertungsmethode im Rahmen der Kapitalkonsolidierung) eingeschränkt. Für die bilanzierenden Unternehmen sind derartigen Normen insoweit nicht verbindlich anzuwenden, weil auch im Falle eines Verstoßes eine gesetzeskonforme Bilanzierung vorliegt und keinerlei Einschränkung des Testats vorzunehmen ist. Andererseits muss der Abschlussprüfer gleichwohl die Einhaltung dieser Normen prüfen und im Falle eines Verstoßes hierauf im Prüfungsbericht hinweisen.

Eine solche Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte lehnen wir als zu weitgehend ab, weil sie einerseits zu vermeidbaren Konflikten führt und andererseits nicht zu einer Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung beiträgt. Die Beseitigung gesetzlicher Wahlrechte, die u. U. als nicht mehr zeitgemäß empfunden werden, sollte einzig dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Wir regen daher an, dass bei der Veröffentlichung neuer bzw. bei der Überarbeitung bestehender DRS auf die Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte verzichtet wird. Weiterhin sollten bestehende DRS daraufhin überprüft werden, ob sie derartige Einschränkungen enthalten, die erforderlichenfalls beseitigt werden sollten. Dasselbe gilt im Übrigen in den Fällen, in denen die DRS zusätzliche, über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Maßnahmen oder Angaben fordern (z. B. verpflichtende steuerliche Überleitungsrechnung im Rahmen der Anhangangaben zu den latenten Steuern, DRS 18.67).

Mit freundlichen Grüßen

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Andreas Stamm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


Benno Lange
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zur Konsultation des Arbeitsprogrammes
des HGB-Fachausschusses

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Leiter Rechnungslegung
Tel.: +49 30 2020-5430
E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

Dr. Adam Gieralka
Rechnungslegung
Tel.: +49 30 2020-5431
E-Mail: a.gieralka@gdv.de

www.gdv.de

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Position der deutschen Versicherungswirtschaft zur Konsultation des Arbeitsprogrammes des HGB-Fachausschusses
3. Schlussbemerkung

Zusammenfassung

Am 7. Mai 2012 hat das DRSC den Entwurf eines Arbeitsprogramms für seinen HGB-Fachausschuss veröffentlicht und um entsprechende Kommentierung bis zum 7. Juli 2012 gebeten.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. begrüßt die im letzten Jahr erfolgte Neustrukturierung der fachlichen Arbeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC). Auf der Konzernabschlusssebene greifen die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft sowohl auf die internationale Rechnungslegung nach IFRS als auch auf die handelsrechtlichen Bilanzierungsregelungen zurück. Auf der Einzelabschlusssebene hat die Rechnungslegung nach IFRS sogar nur vereinzelt Relevanz. Die Schaffung des HGB-Fachausschusses trägt dieser Situation angemessen Rechnung.

Nach Ansicht der deutschen Versicherungswirtschaft sollte sich die künftige Arbeit des HGB-Fachausschusses auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die Konzernbilanzierung beschränken. Jegliche darüber hinausgehenden Anforderungen oder Empfehlungen sollten als solche gekennzeichnet werden, um die Anwendbarkeit der Regeln zu erleichtern.

Aus der aktuellen Perspektive haben die zügige Verabschiedung des neuen Standards zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) und die aktive Begleitung der derzeit beratenen Vorschläge zur Reform der europäischen Bilanzierungsrichtlinien die absolute Priorität. In diesem Zusammenhang könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Befassung mit der Frage der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften (bzw. mit der Ausnahmeregelung für investmentrechtliche Spezialfonds) in Betracht zu ziehen. Nicht weniger relevant ist schließlich die Anpassung/Aktualisierung und Pflege bereits bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS), insbesondere vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem BilMoG.

Bei der Fortentwicklung / Anpassung bzw. Neuschaffung von DRS sollte allerdings immer zuerst der Kosten/Nutzen-Aspekt öffentlich eruiert werden. Die HGB-Welt zeichnet bislang die Beständigkeit der Regelungen. Dieser Vorteil sollte unbedingt beibehalten werden.

1. Einleitung

Im Zuge der Neustrukturierung des Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) wurden zwei Fachausschüsse geschaffen: der IFRS-Ausschuss und der HGB-Ausschuss. Diese Neuorganisation der fachlichen Arbeit des DRSC wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (im Folgenden: Verband) ausdrücklich begrüßt. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses vom 8. Mai 2012 abzugeben.

Die Schaffung des IFRS-Fachausschusses einer- und des HGB-Fachausschusses andererseits spiegelt die Bilanzierungslandschaft in Deutschland angemessener als in der Vergangenheit wieder, wo neben den kapitalmarktorientierten und global tätigen Aktiengesellschaften auch nicht-kapitalmarktorientierte und gegebenenfalls nur lokal tätige Unternehmen ihr Geschäftsmodell betreiben. Auch die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft greifen in ihrer Gesamtheit auf der Konzernabschlusssebene sowohl auf die internationale Rechnungslegung nach IFRS als auch auf die handelsrechtlichen Bilanzierungsregelungen des HGB zurück. Auf der Einzelabschlusssebene hat die Rechnungslegung nach IFRS sogar nur vereinzelt Relevanz.

Als Prinzip der Arbeit des HGB-Fachausschusses muss nach unserer Überzeugung gelten, dass sich der HGB-Fachausschuss auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen beschränkt. Jegliche darüber hinausgehenden Empfehlungen sollten zwingend als solche kenntlich gemacht werden. So verstehen wir den gesetzlichen Auftrag nach § 342 Abs. 1 Satz 1 HGB („Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung“). Angesichts der Ausstrahlungswirkung der DRS auf die Rechnungslegung auf der Einzelabschlusssebene gilt es auch diese Rückkopplung zu beachten.

Insgesamt begrüßt der Verband im Namen der deutschen Versicherungswirtschaft die gleichberechtigte Befassung des DRSC mit den Grundsätzen der handelsrechtlichen Bilanzierung und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des HGB-Fachausschusses, sich strittiger Auslegungsfragen anzunehmen bzw. die bestehenden Auslegungsvarianten im Fachschrifttum auf ihre Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Rahmen zu überprüfen. Auf diesem Weg wird ein wichtiger Beitrag geleistet, hochwertige

Berichterstattung auf der Grundlage des Handelsbilanzrechts fortzuentwickeln. Dies liegt im Interesse aller Nutzer des bewährten HGB.

Bei der Fortentwicklung / Anpassung von DRS sollte allerdings immer zuerst der Kosten/Nutzen-Aspekt eruiert werden. Die HGB-Welt zeichnet bislang die Beständigkeit der einmal niedergelegten Regelungen aus. Dieser Vorteil sollte auch im Rahmen der DRS beibehalten werden.

2. Position der deutschen Versicherungswirtschaft zur Konsultation des Arbeitsprogrammes des HGB-Fachausschusses

Im Folgenden wird auf die in der Aufforderung zur Konsultation gestellten Fragen einzeln eingegangen.

Frage 1:

Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

einverstanden?

Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

Wir stimmen der Gliederung des Arbeitsprogrammes zu. Darüber hinaus erlauben wir uns folgende Anmerkungen vorzubringen:

Zurzeit hat die Verabschiedung des neuen Standards zur Konzernlageberichterstattung (E-DRS 27) absolute Priorität. Wir gehen davon aus, dass der finale Standard im vierten Quartal 2012 durch das Bundesministerium der Justiz offiziell bekanntgegeben wird. Der Verband hat hierzu beim DRSC eine ausführliche Stellungnahme mit Positionen der deutschen Versicherer eingereicht. Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Forderung, den Erstanwendungszeitpunkt (mit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendungsmöglichkeit) frühestens auf den 1. Januar 2014 zu legen. Eine angemessene Übergangszeit ist essenziell auch für künftige neue bzw. aktualisierte DRS.

Die zweite Priorität der Arbeit des HGB-Fachausschusses sollte sein, die Reform der europäischen Grundlagen der Bilanzierung aktiv zu begleiten. Dabei sollte nach unserer Position das bestehende HGB-Bilanzrecht nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Ausgangspunkt sein.

Wir stimmen der Auffassung zu, dass zu den originären Aufgaben des HGB-Fachausschusses die Anpassung/Aktualisierung und Pflege bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) gehört. Damit ist dieses Vorhaben aus unserer Sicht ebenfalls ein unterstützungswürdiges Anliegen. Die bereits vorliegenden Praxiserfahrungen mit dem BilMoG sollten aufgenommen und entsprechend verarbeitet werden. Damit sollte die Praktikabilität der Regelungen im Vordergrund stehen und die erkannten Praxisprobleme in der letzten Konsequenz auch dem Gesetzgeber gemeldet werden.

Die Absicht, weitere neue DRS zur Konzernrechnungslegung zu erarbeiten, findet unsere Zustimmung, sofern der Bedarf im Vorfeld einzelfallbezogen eruiert und öffentlich diskutiert worden ist.

Frage 2:

Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 - 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden?

Nach unserer Einschätzung umfasst die vorgestellte Liste die zutreffend identifizierten Standards. Darüber hinaus könnte die Reform der EU-Bilanzierungsrichtlinien in naher Zukunft im Endergebnis dazu führen, dass eine aktive Befassung mit dem DRS 19 „*Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*“ notwendig wird. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft erscheint es notwendig, dass eine konzeptionell fundierte Trennung zwischen den als intransparent geltenden Zweckgesellschaften und den regulierten Spezialfonds beibehalten wird. Erst darauf aufbauend kann die Konsolidierungspflicht sachgerecht - in Anlehnung an die künftig evtl. geänderte europarechtliche Grundlage - konkretisiert werden. Inwieweit der europarechtlichen Konsolidierungsgrundlage eine theoretisch konsistente Konzeption zugrunde liegen wird, ist aktuell nicht abzusehen. Wir gehen davon aus, dass auch künftig bewährten, transparenten und aussagekräftigen Anhangangaben als Konsolidierung-Surrogat an Stelle der Vollkonsolidierung national der Vorzug gegeben werden kann.

Inwieweit der technische Ansatz eines Sammeländerungsstandards besonders geeignet ist, sollte der HGB-Fachausschuss unter dem Aspekt des Einbezugs der interessierten Öffentlichkeit und deren zeitlicher Beanspruchung im Tagesgeschäft entscheiden. Nach unserer Auffassung kann auch eine sequentielle Abarbeitung der eng identifizierten Themen unter diesem Aspekt erfolgversprechend sein und zügig ablaufen. Dass evtl. Wechselbeziehungen zwischen den DRS zu beachten sind, versteht sich von selbst.

Frage 3:

Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden?

Wir teilen die Auffassung, dass eine Überarbeitung des DRS 4 „*Unternehmenserwerbe*“ sinnvoll ist. Die geplante Fokussierung der Überarbeitung u. a. auf die Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation findet unsere Zustimmung. Die dabei notwendige Identifikation von anzusetzenden immateriellen Vermögensgegenständen stellt eine besondere Herausforderung für die Bilanzierenden dar. Diese und auch die anderen in Betracht gezogenen Punkte der Überarbeitung sollen einer konzeptionellen konsistenten Lösung zugeführt werden, ohne dass die praktische Umsetzbarkeit darunter leidet.

Frage 4:

Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

- a. Immaterielle Vermögensgegenstände
- b. Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung?

Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden?

Die Erarbeitung neuer DRS zur Konzernrechnungslegung, z. B. zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände oder zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern befürworten wir.

Im Rahmen der Entwicklung eines möglichen DRS zur Fremdwährungsumrechnung empfehlen wir dem Fachausschuss, die bestehenden Besonderheiten im Versicherungsbereich mit zu eruieren.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Unternehmen der Versicherungswirtschaft eine bedeutende Investorengruppe sind, sind klare Bilanzierungsregelungen hinsichtlich der Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen von zentraler Relevanz für zutreffende Investitionsentscheidungen. Die Abgrenzung der immateriellen Vermögensgegenstände von einem originären Geschäfts- oder Firmenwert scheint hierbei die zentrale Fragestellung zu sein.

Bei der Aktualisierung bzw. Neuentwicklung von Standards (z. B. zu immateriellen Vermögensgegenständen) ist jedoch immer zugleich darauf zu achten, dass diese DRS dann auch von Unternehmen anzuwenden sind, die nicht hauptsächlich davon betroffen sind. Damit sind von den Regelungen gegebenenfalls einige Unternehmen unnötig übermäßig belastet (z. B. durch eine eventuell aufwendige Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen). Die Balance zwischen der konzeptionell idealen Lösung und den pragmatischen Anforderungen der Bilanzierungspraxis sollte immer mitbedacht werden. Der Grundsatz der Wesentlichkeit schafft zwar in vielen Fällen eine praktische materielle Erleichterung, aber nicht immer.

In diesem Zusammenhang schließen wir von Anfang an die Möglichkeit aus, dass ein evtl. DRS zu immateriellen Vermögensgegenständen z. B. eine Aktivierungspflicht für alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vorsähe. Siehe unsere grundsätzlichen Ausführungen unter Punkt 1.

Schließlich gilt es auch hier die Verbindung zur Einzelabschlussebene (die so genannte Ausstrahlungswirkung) zu berücksichtigen; insbesondere unter dem Aspekt, dass das DRSC zur Befassung mit dem handelsrechtlichen Jahresabschluss auf der Einzelabschlussebene nicht mandatiert ist. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der HGB-Fachausschuss diese Auffassung offensichtlich teilt.

Frage 5:

Sind die sonstigen Themen

- a. Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften
- b. Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss sowie eventuell
- c. Konsolidierung von Zweckgesellschaften
- d. Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen behandelt werden sollten?

Der Verband hat bereits bei der Beantwortung der Frage 2 darauf hingewiesen, dass der Frage nach der Konsolidierung der Zweckgesellschaften eine besondere Aufmerksamkeit zukommen könnte, falls sich die europäischen Grundlagen der Konzernbilanzierung ändern sollten.

Die anderen im Entwurf genannten Punkte führen aus Sicht des Verbandes momentan zu keinem dringenden Handlungsbedarf. Sie können auf die Agenda des HGB-Fachausschusses gesetzt werden, falls sich ein akuter Klärungsbedarf in der Zukunft herausstellen sollte. Hierfür wäre allerdings gegebenenfalls eine andere - kompaktere - Verlautbarungsart als ein voller DRS geeigneter. Somit begrüßen wir die erfolgte Einführung der Möglichkeit, einen DRSC Anwendungshinweis zu veröffentlichen.

Wir unterstützen den Ansatz des HGB-Fachausschusses, die Verlautbarungen, soweit möglich und sinnvoll, durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten zu lassen. Dabei sollte auch zuerst das Kosten-Nutzen-Verhältnis eruiert werden. Die Einbindung der Anwender und Nutzer scheint uns hierfür unentbehrlich zu sein.

Frage 6:

Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten.

Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Hinsichtlich der Priorisierung der Themen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Zusammenfassung und unter Frage 1. Dass für die konsistente Fortentwicklung der Grundsätze der Konzernrechnungslegung die laufende Pflege des DRS 4 „*Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*“ von grundlegender Bedeutung ist, liegt in der Natur der Sache. Insbesondere in der HGB-Welt nach BilMoG stellt sich die Frage der zutreffenden Identifizierung des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes in Abgrenzung zu den immateriellen Vermögensgegenständen.

09.13

Frage 7:

Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

Hinsichtlich des Pkt. 4 *Sonstige Aufgaben des HGB-Fachausschusses* des Entwurfs des Arbeitsprogramms legt der Verband Wert auf die Feststellung, dass im Rahmen der Zusammenarbeit des DRSC mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) nicht allein die Vertretung einer konzeptionell zutreffenden Lösung, sondern auch die Interessen der deutschen Wirtschaft im Vordergrund stehen müssen.

Wir begrüßen die Vorgehensweise des HGB-Fachausschusses und die initiierte öffentliche Konsultation des Arbeitsprogramms. Die Einbindung der interessierten Kreise verschafft dem Fachausschuss die Möglichkeit, eine hohe Akzeptanz der künftigen Verlautbarungen zu erzielen.

3. Schlussbemerkung

Der Verband unterstützt die fachliche Arbeit des HGB-Fachausschusses; die Beibehaltung des erreichten hohen Niveaus der handelsrechtlichen Bilanzierung, insbesondere die durchgehende Prinzipienorientierung und die Beständigkeit der Regelungen sind für die deutsche Versicherungswirtschaft von essenzieller Relevanz. Der in der Vergangenheit häufig zu beobachtenden Tendenz, die Lösungsansätze internationaler Rechnungslegung mit Hilfe von Auslegungsakrobatik in das Handelsbilanzrecht zu überführen (z. B. die Frage der Zulässigkeit der Atomisierung des Vermögensausweises im Sinne des Komponentensatzes bei der Bilanzierung von Sachanlagen), erteilen wir eine klare Absage. Wir legen großen Wert auf die Klarheit der Begrifflichkeiten und eine enge Anlehnung an den gesetzlichen Rahmen. Das Handelsbilanzrecht ist insbesondere auch durch pragmatische Lösungen in der praktischen Anwendung gekennzeichnet. Die über Jahrzehnte entwickelten prinzipienbasierten Bilanzierungspraktiken sollten, soweit im Rahmen der gesetzeskonformen Auslegung möglich, beibehalten werden. Nicht zuletzt die letzten Entwicklungen zeigen die Krisenfestigkeit der HGB-Welt.

Nach Ansicht der deutschen Versicherungswirtschaft sollte sich die künftige Arbeit des HGB-Fachausschusses auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen beschränken. Jegliche darüber hinausgehende Anforderungen sollten als solche gekennzeichnet werden.

Im Rahmen der gesetzeskonformen Auslegung sollten auch die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen und die ggf. mögliche Anwendbarkeit mitbedacht werden. Zumindest sollte der Versuch unternommen werden, widersprüchliche Signale durch abweichende Bilanzierungsansätze zu vermeiden. Aus diesem Grund und auch angesichts der laufenden Entwicklungen im regulatorischen Bereich (Solvency II), aber auch auf dem Gebiet der externen Rechnungslegung (EU-Vorschläge zur Reform der 4./7. Bilanzrichtlinie) behalten wir uns das Recht vor, uns zu einem gegebenen Zeitpunkt erneut nach Bedarf und Dringlichkeit zu äußern.

Wir hoffen, dass unsere Positionierung zu den einzelnen Fragen und auch die generellen Anmerkungen und Hinweise für den HGB-Fachausschuss eine Hilfe sein werden.

Berlin, den 06.07.2012

Bahrmann, Cornelia

Von: Janos Bedau [jbedau@yahoo.de]
Gesendet: Freitag, 15. Juni 2012 08:32
An: V_INFO@DRSC.DE
Betreff: Entwurf eines Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Janos Bedau
Dürkheimer Weg 15
67157 Wachenheim

Wachenheim, 15. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

zum Inhalt der Arbeit des HGB-Fachausschusses des DRSC habe ich folgenden Ergänzungsvorschlag:

Das DRSC plant, einen Standard zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern zu entwickeln. In diesem Standard könnte das DRSC - zusätzlich zu den im Arbeitsprogramm bereits aufgeführten Sachverhalten - auch die Behandlung der Währungskurssicherung des Nettovermögens einer Auslandsbeteiligung adressieren. Dieser Sachverhalt wird in den IFRS als "Net Investment Hedge" bezeichnet und bedarf (nach HGB genauso wie nach IFRS) einer besonderen Buchungslogik.

In IDW RS HFA 35 wurde - da es sich um ein spezielles Konzernrechnungslegungsthema handelt - bewusst auf Ausführungen zur bilanziellen Abbildung dieses Sachverhalts verzichtet.

Der geplante Standard zur Fremdwährungsumrechnung im Konzern wäre ein geeigneter Ort, um die Lücke zu schließen, d.h. aufzuzeigen, wie Net Investment Hedges in einem HGB-Konzernabschluss abzubilden sind.

Dieses Schreiben bitte ich nicht zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen und Dank

Janos Bedau